## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 16. Juli 2004

über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungsund Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2762)

(Nur der spanische, der deutsche, der griechische, der englische, der finnische, der französische, der italienische, der niederländische, der portugiesische und der schwedische Text sind verbindlich)

(2004/561/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (¹), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und (1) Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 sowie gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie (3), nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen und teilt ihnen schließlich unter Bezugnahmeauf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie (4), förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und der nach Abschluss des Verfahrens erstellte Bericht ist von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sowie gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen gewährt bzw. durchgeführt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind in der vorliegenden Entscheidung aufgeführt. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen eines Zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(3)</sup> ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 (ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 3).

<sup>(4)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG (ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 25).

(7) Die vorliegende Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs in Rechtssachen ziehen wird, die am 2. April 2004 noch anhängig waren und Rechtsfragen betreffen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, erklärten Ausgaben werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 2004

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission DE

# ANHANG

# BERICHTIGUNGEN INSGESAMT

Sektor	Mitglied- staat	Posten	Grund	Wäh- rung	Von der Finanzierung ausgeschlossener Betrag	Bereits vorgenommene Abzüge	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidung	Haushaltsjahr
Finanzaudit	BE	1800	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	-12 546,82	-12 546,82	0,00	2002
	BE ins- gesamt				-12 546,82	-12 546,82	0,00	
Finanzaudit	DE	2124, 2125, 2128	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	-2 201 556,70	-2 201 556,70	0,00	2002
	DE ins- gesamt				-2 201 556,70	-2 201 556,70	0,00	
Obst und Gemüse	GR	1512	Berichtigung — Ablehnung der Ausgaben, Nichteinhaltung der Verordnungen (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 504/97 — Nichteinhaltung des Mindestpreises und pauschale Berichtigung von 2% — unzureichende Erstattung der Transportkosten; Verarbeitung von Pfirsichen	EUR	-13 666 570,48	0,00	-13 666 570,48	2000-2001
Obst und Gemüse	GR	1511	Einmalige Berichtigung — Direktzahlungen für Erzeuger und pauschale Berichtigung von 10% wegen unzulänglicher Schlüsselkontrollen Verarbeitung von Tomaten	EUR	-11 327 825,25	00'0	-11 327 825,25	1999-2002
Obst und Gemüse	GR	1511	Pauschale Berichtigung von 5% — unzulängliche Schlüsselkontrollen: Verarbeitung der von den PO G angelieferten Tomaten	EUR	-366 752,30	0,00	-366 752,30	2002-2003
Tierprämien	GR	2120, 2122, 2125, 2124, 2128	Pauschale Berichtigung von 25% der Beträge abzüglich 2,2%: nicht erfolgte Durchführung einer Schlüsselkontrolle: Rinderdatenbank nicht betriebsbereit und Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen	EUR	-15 616 929,93	00'0	-15 616 929,93	2000-2001
Tierprämien	GR	2220, 2222	Finanzielle Auswirkungen der für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 vorgenommenen Berichtigung (Entscheidung 2003/536/EG der Kommission) auf die im Haushaltsjahr 2002 erklärten Ausgaben	EUR	-43 594,40	00'0	-43 594,40	2002
Tierprämien	GR	2540, 2320	Berichtigung: Übererklärung der Ausgaben; nicht beihilfefähige Einbeziehung der MWSt. — Erzeugung und Vermarktung von Honig	EUR	-83730,89	0,00	-83 730,89	1999-2002
	GR insge- samt				-41 105 403,25	0,00	-41 105 403,25	
Tierprämien	ES	2220, 2221	Pauschale Berichtigung von 5% — unzulängliche Schlüssel- und Zusatzkontrollen — Schafprämie	EUR	-893 597,52	0,00	-893 597,52	2000-2002
Finanzaudit	ES	1049, 1055, 1210, 1400, 1402, 1515, 1610, 1800, 2124, 2125, 2320	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	-11 491 292,34	-11 835 994,73	344 702,39	2002
	ES ins- gesamt				-12 384 889,86	-11 835 994,73	-548 895,13	



Sektor	Mitglied- staat	Posten	Grund	Wäh- rung	Von der Finanzierung ausgeschlossener Betrag	Bereits vorgenommene Abzüge	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidung	Haushaltsjahr
Finanzaudit	E	2124, 2125	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	- 58 459,31	-58 459,31	00'0	2002
	FI insge- samt				-58 459,31	-58 459,31	00'0	
Tierprämien	FR	2120, 2122, 2125, 2124, 2128	Berichtigung der Gesamtausgaben — Haute Corse — Rinderprä- mien	EUR	-22 639 501,84	00'0	-22 639 501,84	2001-2003
Tierprämien	FR	2120, 2122, 2125, 2124, 2128	Pauschale Berichtigung von 2% — unzulängliche Vor-Ort-Kontrollen wegen nicht voll betriebsbereiter Datenbank: Rinderprämien	EUR	-28 134 491,21	00'00	-28 134 491,21	2003
Tierprämien	FR	2220, 2222	Pauschale Berichtigung von $2\%$ — unzulängliche Vor-Ort-Kontrollen	EUR	-1 934 036,76	0,00	-1 934 036,76	2001-2003
Tierprämien	FR	2220, 2222	Pauschale Berichtigung von 10 $\%$ — unzulängliche Schlüsselkontrollen — Haute Corse — Schafprämien	EUR	-386 031,63	0,00	-386 031,63	2000-2002
Finanzaudit	FR	1210, 1611, 1612, 2124, 2125, 2128	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	-10 297 687,75	-10 297 687,75	0,00	2002
	FR ins- gesamt				-63 391 749,19	-10 297 687,75	-53 094 061,44	
Finanzaudit	IE	1049, 2125	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	-53 301,01	-75 116,75	21 815,74	2002
	IE insge- samt				-53 301,01	-75 116,75	21 815,74	
Tierprämien	П	2120, 2122, 2125, 2124, 2128	Pauschale Berichtigung von 10% — unwirksame Schlüsselkontrollen: nicht voll betriebsbereite Rinderdatenbank, pauschale Berichtigung von 5% und 2%, fehlende oder unzulängliche Kontrollen und Verwaltung der Regelung sowie unzulängliche Vor-Ort-Kontrollen	EUR	-21 098 010,70	0,00	-21 098 010,70	1999-2001
Ländliche Entwicklung	Ħ	4051, 4072	Berichtigung — Korrigendum der Ad-hoc-Entscheidung Nr. 15 — pauschale Berichtigung von 2% und 5% wegen Mängeln bei der Verwaltung und dem Kontrollsystem	EUR	-40 000,00	0,00	-40 000,00	2001-2002
	IT ins-				-21 138 010,70	0,00	-21 138 010,70	
Finanzaudit	ΩΊ	1051, 2124	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	-132 220,46	-132 220,46	00'0	2002
	LU ins- gesamt				-132 220,46	-132 220,46	0,00	